

Verkauf und Werbeverbot betreffend Tabakwaren und Alkohol

Tabakwaren

Abgabealter

Der Verkauf von Tabakwaren an Minderjährige (unter 18 Jahren) ist verboten.

Definition Tabakwaren

- Zigaretten
- Zigarren
- Snus
- Heat-not-Burn-Zigaretten
- Schnitt-, Shisha- und Pfeifentabak

Wir empfehlen, weitere Nikotinprodukte mit vergleichbarem Gefährdungspotential (E-Zigaretten, E-Shishas usw.) gleich zu behandeln.

Werbe- und Sponsoringverbote

Bund: Beschränktes Werbeverbot gemäss Bundesrecht

An Jugendliche gerichtete Werbung ist insbesondere verboten:

- an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten;
- in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind;
- auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etais, Füllfederhaltern usw.);
- mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebällen usw.;
- auf Spielzeug;
- durch unentgeltliche Abgabe von Tabakerzeugnissen und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen an Jugendliche;
- an Kultur-, Sport- oder anderen Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden.

Kanton Solothurn: Umfassendes Werbe- und Sponsoringverbot gemäss der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung

Werbung und Sponsoring sind verboten:

Ort	Anmerkung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ auf öffentlichem Grund <ul style="list-style-type: none"> - Strassen und Plätze - Grünanlagen, wie Parks und Spielplätze - Schulhausplätze, Sportplätze - Schulhäuser, Sportstätten, Mehrzweckhallen - Gebäude der öffentlichen Verwaltung - Kulturhäuser, Theater, Kinos, Jugendhäuser - (Bus-)Bahnhöfe - Spitäler, Heime, Gesundheitszentren - Gewerbeausstellungen 	Das Werbeverbot auf öffentlichem Grund sowie auf privatem Grund, der vom öffentlichen Grund eingesehen werden kann, beschränkt sich auf die öffentlich sichtbare Plakatwerbung oder Werbung mit ähnlicher Wirkung.

Ort	Anmerkung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ auf privatem Grund, der vom öffentlichen Grund eingesehen werden kann <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbe- und Industriegebäude ohne Publikumsverkehr - Klubbhäuser privater Sportvereine (bspw. Tennisklub) ▪ in Kinovorführungen ▪ an Kultur- und Sportveranstaltungen 	Das Werbeverbot auf öffentlichem Grund sowie auf privatem Grund, der vom öffentlichen Grund eingesehen werden kann, beschränkt sich auf die öffentlich sichtbare Plakatwerbung oder Werbung mit ähnlicher Wirkung. In Kinovorführungen und an Kultur- und Sportveranstaltungen besteht ein umfassendes Werbeverbot, welches nicht nur die öffentlich sichtbare Plakatwerbung umfasst.

Von diesem Verbot ausgenommen sind dagegen beispielsweise

- Anschriften und Schilder von Betrieben (Wirtshauschilder mit Tabakreklame, Firmenanschriften, Anschriften von Verkaufsgeschäften)
- Schaufensterauslagen von Geschäften mit Tabakverkauf
- Werbung an Fahrzeugen sowie Werbung direkt an der Verkaufsstelle bei öffentlichen Anlässen

Was passiert bei Missachtung?

Das Departement des Innern des Kantons Solothurn bzw. sowohl die Polizei Kanton Solothurn (KAPO) als auch das Amt für soziale Sicherheit (ASO) können zur Überprüfung der Einhaltung des Abgabealters entsprechende Testkäufe durchführen oder durchführen lassen.

Bei Missachtung des bundesrechtlichen Werbeverbots kann eine Busse von bis zu Fr. 40'000.- verhängt werden. Bei Verstössen gegen die Verkaufs-, Werbe- oder Sponsoringverbote für Tabakwaren gemäss der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung kann eine Busse von bis zu Fr. 100'000.- ausgesprochen werden.

Bei wem können Verstösse gemeldet werden?

Verstösse gegen das Verkaufs-, Werbe- und Sponsoringverbot sowie die Abgabe von Tabakwaren können beim örtlichen Polizeiposten zur Anzeige gebracht werden.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0)
- LMG vom 9. Oktober 1992 (AS 1995 1469, 1996 1725 Anhang Ziff. 3, 1998 3033 Anhang Ziff. 5, 2001 2790 Anhang Ziff. 5, 2002 775, 2003 4803 Anhang Ziff. 6, 2005 971, 2006 2197 Anhang Ziff. 94 2363 Ziff. II, 2008 785, 2011 5227 Ziff. I 2.8, 2013 3095 Anhang 1 Ziff. 3)
- Verordnung über die Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen vom 27. Oktober 2004 (Tabakverordnung, TabV; SR 817.06)
- Gesundheitsgesetz des Kantons Solothurn vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11)

Verkauf und Werbeverbot betreffend Tabakwaren und Alkohol

Alkohol

Abgabalter

Verkauf erlaubt ab 16 Jahren

- Wein
- Bier
- Fruchtw Wein
- Obstwein

Verkauf erlaubt ab 18 Jahren

- Kernobst-, Spezialitätenbrand, Cognac, Whisky, Wodka, Gin usw.
- Likör, Süsswein, Portwein, Apéritifspirituosen
- Alcopops / neuartige spirituosenhaltige Mischgetränke (z.B. Smirnoff Ice)

Werbeverbote

Werbung für hochprozentigen Alkohol (Spirituosen) gemäss der Alkoholgesetzgebung

Werbung, welche sich nur auf das Produkt und seine Eigenschaft bezieht (produktbezogene Werbung), ist erlaubt (vgl. Art. 42b AlkG).

Genauere Informationen zur Spirituosenwerbung sind dem Werbeleitfaden der Eidgenössischen Zollverwaltung zu entnehmen (ezv.admin.ch).

Werbung für alkoholische Getränke gemäss der Lebensmittelgesetzgebung

Als alkoholisches Getränk gilt jedes Getränk mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von über 0,5 Volumenprozent.

Jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist verboten.

Insbesondere:

- an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden;
- in Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden;
- auf Gegenständen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen;
- auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.

Alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten, oder entsprechend aufgemacht sein.

Was passiert bei Missachtung?

Die Eidgenössische Zollverwaltung überprüft regelmässig die Einhaltung der Werbebeschränkungen von hochprozentigem Alkohol. Bei Missachtung können Bussen bis zu Fr. 40'000.-- verfügt werden.

Das Departement des Innern des Kantons Solothurn bzw. sowohl die Polizei Kanton Solothurn (KAPO) als auch das Amt für soziale Sicherheit (ASO) können entsprechende Testkäufe durchführen oder durchführen lassen.

Bei Missachtung der Verkaufs- und Werbeverbote für Alkohol kann eine Busse von bis zu Fr. 40'000.- verhängt werden.

Bei wem können Verstösse gemeldet werden?

Verstösse gegen das Werbeverbot von hochprozentigem Alkohol (Spirituosen) können bei der Eidgenössischen Zollverwaltung, Abteilung Alkohol und Tabak, Sektion Alkoholmarkt und Werbung, khw@ezv.admin.ch, ezv.admin.ch, gemeldet werden. Damit dem Verstoß nachgegangen werden kann, werden jeweils Beweismittel benötigt (Foto usw.).

Verstösse gegen die Verkaufs- und Werbeverbote von alkoholischen Getränken können beim örtlichen Polizeiposten zur Anzeige gebracht werden.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680)
- LMG
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV; SR 817.02)

Kontaktstellen

Eidgenössische Zollverwaltung
 Abteilung Alkohol und Tabak
 Sektion Alkoholmarkt und Werbung
 Route de la Mandchourie 25
 2800 Delémont
 058 462 65 00
khw@ezv.admin.ch
ezv.admin.ch

Departement des Innern
 Ambassadorshof
 Riedholzplatz 3
 4509 Solothurn
 032 627 93 61
inneres@ddi.so.ch
ddi.so.ch

Verkauf und Werbeverbot betreffend Tabakwaren und Alkohol

Anhang

Tabakvorschriften

Art. 73 (neues) LMG

¹ Für Tabak und andere Raucherwaren sowie für Tabakerzeugnisse gelten bis zum Erlass eines entsprechenden besonderen Bundesgesetzes, jedoch längstens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, die Artikel 2-4, 6, 10, 12, 13, 15, 18, 20-25, 27-34, 36-43, 44, 45 und 47-57 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, Art. 48 Abs. 1 Bst. I sowie Abs. 1^{bis}-3 (altes) LMG

¹ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- l. den auf dieses Gesetz gestützten Werbebeschränkungen für alkoholische Getränke oder Tabak und andere Raucherwaren zuwiderhandelt;

^{1bis} Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ In besonders leichten Fällen kann auf Strafverfolgung und Bestrafung verzichtet werden.

Art. 18 TabV

¹ Werbung für Tabakerzeugnisse und für Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren (Jugendliche) richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung:

- a. an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten;
- b. in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind;
- c. auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etuis, Füllfederhaltern usw.);
- d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebällen;
- e. auf Spielzeug;
- f. durch unentgeltliche Abgabe von Tabakerzeugnissen und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen an Jugendliche;
- g. an Kultur-, Sport- oder anderen Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden.

§ 44 GesG

¹ Der Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Das Verkaufspersonal kann in Zweifelsfällen einen Ausweis verlangen, um das Alter des Kunden oder der Kundin zu überprüfen.

² Der Verkauf von Tabakwaren mittels Automaten ist verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Automaten, bei denen der Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren durch geeignete Massnahmen verunmöglicht wird.

³ Werbung und Sponsoring für Tabakwaren sind verboten:

- a) auf öffentlichem Grund;
- b) auf privatem Grund, der vom öffentlichen Grund eingesehen werden kann;
- c) in Kinovorführungen;
- d) an Kultur- und Sportveranstaltungen.

§ 64 GesG

¹ Soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, wird mit Busse bis 100'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verkaufs-, Werbe- oder Sponsoringverbote für Tabakwaren gemäss § 44 missachtet (Bst. d).

² Sofern gewerbsmässig oder aus Gewinnsucht gehandelt wurde, beträgt die Busse bis 500'000 Franken.

³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁴ Anstelle einer juristischen Person sind jene natürlichen Personen strafbar, die für diese gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können die betreffenden natürlichen Personen nicht festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Bezahlung der Busse verurteilt.

⁵ Die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte haben die Strafentscheide, die in Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Gesundheitsgesetzgebung ergehen, dem Departement zuzustellen.

Alkoholvorschriften

Art. 41 AlKG

IV. Kleinhandel

1. Handelsverbote

¹ Verboten ist der Kleinhandel mit gebranntem Wasser

- a. im Umherziehen;
- b. auf allgemein zugänglichen Strassen und Plätzen, soweit nicht das kantonale Patent den Umschwung von Betrieben des Gastgewerbes davon ausnimmt;
- c. durch Hausieren;
- d. durch Sammelbestellungen;
- e. durch unaufgefordertes Aufsuchen von Konsumenten zur Bestellaufnahme;
- f. durch allgemein zugängliche Automaten;
- g. zu Preisen, die keine Kostendeckung gewährleisten, ausgenommen behördlich angeordnete Verwertungen;
- h. unter Gewährung von Zugaben und anderen Vergünstigungen, die den Konsumenten anlocken sollen;
- i. durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren;
- j. durch unentgeltliche Abgabe zu Werbezwecken an einen unbestimmten Personenkreis, namentlich durch Verteilen von Warenmustern oder Durchführung von Degustationen.

² Die zuständige Behörde kann jedoch Ausnahmen bewilligen für

- a. den Ausschank auf allgemein zugänglichen Strassen und Plätzen bei öffentlichen Veranstaltungen;
- b. den Verkauf zu nicht kostendeckenden Preisen bei der Aufgabe der Geschäftstätigkeit oder aus anderen wichtigen Gründen;
- c. die unentgeltliche Abgabe zu Werbezwecken an einen unbestimmten Personenkreis auf Messen und Ausstellungen, an denen der Lebensmittelhandel beteiligt ist.

Art. 42b AlKG

¹ Die Werbung für gebranntes Wasser darf in Wort, Bild und Ton nur Angaben und Darstellungen enthalten, die sich unmittelbar auf das Produkt und seine Eigenschaften beziehen.

² Preisvergleichende Angaben oder das Versprechen von Zugaben oder anderen Vergünstigungen sind verboten.

³ Verboten ist die Werbung für gebranntes Wasser

- a. in Radio und Fernsehen;
- b. in und an öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden oder Gebäudeteilen und auf ihren Arealen;
- c. in und an öffentlichen Verkehrsmitteln;
- d. auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen;
- e. an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die vorwiegend für diese bestimmt sind;
- f. in Betrieben, die Heilmittel verkaufen oder deren Geschäftstätigkeit vorwiegend auf die Gesundheitspflege ausgerichtet ist;
- g. auf Packungen und Gebrauchsgegenständen, die keine gebrannten Wasser enthalten oder damit nicht im Zusammenhang stehen.

⁴ Es dürfen keine Wettbewerbe durchgeführt werden, bei denen gebranntes Wasser als Werbeobjekt oder Preis dienen oder ihr Erwerb Teilnahmebedingung ist.

Art. 57 AlKG

V Missachtung der Handels- und Werbevorschriften

³ Mit Busse bis zu 40'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. den Vorschriften über die Beschränkung der Werbung zuwiderhandelt;
- b. im Kleinhandel die Handelsverbote des Artikels 41 missachtet.

⁴ Handelt der Täter nach Absatz 3 fahrlässig, so beträgt die Busse bis zu 20'000 Franken.

Art. 64 Abs. 1 Bst. h und j sowie Abs. 2-4 (neues) LMG

¹ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- h. den Vorschriften über die Abgabe alkoholischer Getränke zuwiderhandelt;
- j. den Vorschriften über die Kennzeichnung oder Aufmachung von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen oder über die Werbung für sie zuwiderhandelt;

² Handelt die Täterin oder der Täter gewerbsmässig oder mit Bereicherungsabsicht, so beträgt die Busse bis zu 80 000 Franken.

³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁴ Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

Art. 43 LGV

¹ Jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist verboten. Verboten ist Werbung für alkoholische Getränke insbesondere:

- a. an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden;
- b. in Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden;
- c. auf Gegenständen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen;
- d. auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.

² Alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten, oder entsprechend aufgemacht sein.

Infoblatt Nikotinprodukte

Übersicht zu aktuellen Nikotinprodukten und möglichen Folgen des Konsums Für Verkaufsstellen, Schulen, Eltern und die Öffentlichkeit

Das Wichtigste in Kürze

- Der Verkauf von Tabakwaren an unter 18-Jährige ist verboten.
- E-Zigaretten sind wie Tabakprodukte zu behandeln und sind nicht an Minderjährige abzugeben.
- Es entstehen mehr Giftstoffe beim Rauchen einer Shisha als bei einer Zigarette.
- Eine Portion Snus wirkt wie mehrere Zigaretten.

Wer darf Nikotinprodukte kaufen? Gesetzliche Grundlage

Gemäss § 44 Abs. 2 Gesundheitsgesetz (GesG) des Kantons Solothurn ist seit dem 1. September 2019 der Verkauf von Tabakwaren an Minderjährige (unter 18-Jährige) im Kanton Solothurn verboten.

Das Verkaufspersonal ist bei Zweifel über das wirkliche Alter der Kundschaft verpflichtet, den amtlichen Ausweis zu kontrollieren. Dazu zählen die Identitätskarte, der Reisepass oder der Fahrausweis. Der Schüler*innenausweis zählt nicht dazu. Zu den gesetzlichen Ausführungen zu Verkauf und Werbeverbot betreffend Tabakwaren und Alkohol gibt es ein Merkblatt, das unter so.ch/praevention heruntergeladen werden kann.

Wie wird die Einhaltung des Abgabalters kontrolliert?

Wer absichtlich oder fahrlässig die Verkaufsverbote missachtet, wird mit einer Busse bis Fr. 100'000.-- bestraft. Das Departement des Innern des Kantons Solothurn (bspw. die Polizei) kann Testkäufe zur Überprüfung des Abgabalters anordnen oder durchführen (§ 64 GesG; § 36^{sexies} Abs. 1 Gesetz über die Kantonspolizei). Verstösse können bei der Polizei zur Anzeige gebracht werden.

Welche Nikotinprodukte gibt es?

Neben Zigaretten werden verschiedene andere Produkte verkauft, die Nikotin und Tabak enthalten. Der Konsum dieser Produkte ist anders schädlich als Zigaretten, aber keinesfalls harmlos. Dies vor allem für jugendliche Konsumentinnen und Konsumenten.

Grundsätzlich sind Tabak-Alternativen oft sehr beliebt bei Jugendlichen. Sie testen gerne neue Produkte aus, insbesondere wenn die Produkte modern und mit neuester Elektronik ausgestattet sind (sie sehen beispielsweise aus wie USB-Sticks). Gewisse Produkte werden mit süssen, fruchtigen Aromen versetzt, so dass der Tabak kaum geschmeckt wird.

E-Zigarette / E-Shisha

E-Zigaretten bestehen meistens aus einem Mundstück, einem Akku, einem Verdampfer und einer Kartusche/Patrone. In der Kartusche befindet sich die nachfüllbare Flüssigkeit (Liquid), eine Mischung aus Wasser, Lösungsmitteln und Aromastoffen. Diese Liquids sind in verschiedensten Duftnoten (z.B. Cola, Früchte, Kaffee, Tabak etc.), mit und ohne Nikotin erhältlich.



Durch Ziehen am Mundstück wird das Liquid verdampft und anschliessend inhaliert. Es gibt zwei Systeme: Eines zum Nachfüllen und andere mit Einwegpatronen (ähnlich einem «Kaffee-Kapsel-System»).

Die gesundheitlichen Auswirkungen eines langfristigen Konsums von E-Zigaretten sind noch nicht bekannt. Ausserdem ist nicht klar, was in den Liquids genau enthalten ist. Im Dampf der E-Zigaretten wurden bereits durchaus bekannte Giftsubstanzen entdeckt, wie z.B. Formaldehyd und Acetaldehyd oder der gefährliche Giftstoff Crotonaldehyd. Ob ihre Konzentration genügt, um krank zu werden, ist unklar. Bekannt ist dagegen, dass im Dampf Inhaltsstoffe vorkommen, die mindestens kurzfristig Atemwegsreizungen und allergische Reaktionen auslösen können.

E-Zigaretten können insbesondere bei Jugendlichen zu einer Nikotinsucht und zum Einstieg ins Rauchen führen. Für Raucher*innen kann die E-Zigarette zum Rauchstopp verwendet werden – aber nicht, weil E-Zigaretten gesund sind, sondern weil herkömmliche Zigaretten viel schädlicher sind. Ausserdem gilt auch diese Methode als umstritten, weil viele Raucher*innen nach dem Umstieg auf E-Zigaretten ihren Konsum erhöhen. Zudem fehlen auch hier Langzeitstudien.

Auf Bundesebene wird das Tabakproduktegesetz zurzeit angepasst (Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten, TabPG). E-Zigaretten inklusive Kartusche und Liquid fallen momentan in den Geltungsbereich des Lebensmittelrechts und werden als Gebrauchsgegenstände behandelt. Im neuen Tabakproduktegesetz sollen E-Zigaretten mit Tabakprodukten gleichgesetzt werden. Es wird voraussichtlich im 2022 in Kraft treten.

Der Kanton empfiehlt, E-Zigaretten und weitere Nikotinprodukte mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial wie Tabakprodukte zu behandeln und nicht an Minderjährige zu verkaufen.

Wer den Branchenkodex der Swiss Vape Trade Association unterschrieben hat, verpflichtet sich jetzt schon, keine E-Dampfgeräte und Liquids an Minderjährige zu verkaufen.

Shisha (Wasserpfeife)

Die Wasserpfeife ist zusammengesetzt aus Wassergefäss, Rauchsäule, Tonkopf und Mundstück.

Beim Rauchen von Wasserpfeifen wird der meist stark aromatisierte Tabak mit Kohle erhitzt und verdunstet.



Der Tabakdampf gelangt nach kräftigem Ansaugen ins Wassergefäss, kühlt dabei ab und wird dann via den langen Schlauch inhaliert.

Die Shisha wird meistens mit speziellem, feuchten Tabak geraucht. Beim Rauchen aus der Wasserpfeife entstehen mehr Giftstoffe als bei der Zigarette. Der Tabak wird nicht direkt verbrannt, sondern glimmt vor sich hin. Dabei entwickeln sich giftige Substanzen. Der Gehalt an Teer und die Konzentration von Schwermetallen wie Arsen, Blei, Chrom, Nickel und Kobalt sind bei der Shisha um ein Vielfaches höher als im Zigarettenrauch.

Durch das Verbrennen von Kohle zur Erhitzung des Shisha-Tabaks werden bei der Wasserpfeife grössere Mengen an Kohlenmonoxid inhaliert als beim Rauchen einer Zigarette. Die Schädlichkeit steigt auch dadurch, dass normalerweise länger an der Wasserpfeife gezogen wird als an einer Zigarette. Und weil der Rauch kühler ist, wird er tiefer inhaliert.

Tabakerhitzungsgeräte (Heat-Not-Burn-Zigaretten)

Bei einem Tabakerhitzungsgerät wird der Tabak mit einem batteriebetriebenen

Heizelement auf ca. 250°C bis 350°C erhitzt, aber nicht verbrannt. Es entsteht ein

nikotinhaltiges Gemisch, das inhaliert wird. Bei einer herkömmlichen Zigarette verbrennt der Tabak bei etwa 800°C. Wie alle Tabakprodukte enthalten auch Heat-Not-Burn-Zigaretten toxische und krebserregende Inhaltsstoffe sowie Nikotin.

Im Vergleich zu E-Zigaretten wird bei Tabakerhitzungsgeräten keine Flüssigkeit (Liquids) verdampft, sondern Tabak erhitzt. Es gibt Tabakerhitzungsgeräte, bei denen dem Tabak Glycerin und Propylenglykol beigemischt wird, die auch im Liquid von E-Zigaretten vorkommen.



Snus

Snus, oft als Mundtabak bezeichnet, ist als fein gemahlener Tabak in verschiedenen Aromen erhältlich. Zum Konsum von Snus wird der Tabak in Form von kleinen Beuteln oder als feuchte Paste in Form von kleinen Bällchen unter die Ober- oder Unterlippe geschoben.



Das Nikotin gelangt über die Mundschleimhäute sofort ins Blut. Eine Portion Snus wirkt wie mehrere Zigaretten auf einmal. Die Nikotinkonzentration im Blut sinkt langsamer ab als beim Rauchen und die Konsumierenden sind somit länger einer höheren Nikotindosis ausgesetzt als Zigarettenrauchende.

Im Zentrum der Risiken von Snus steht das hohe (Nikotin)-Abhängigkeitspotenzial. Unerwünschte Nebenwirkungen sind insbesondere im Mund- und Rachenraum zu befürchten und reichen von Entzündungen der Schleimhaut, des Zahnfleisches, der Zähne und Zahnhäse bis hin zu Krebserkrankungen.

Beratungsstellen

Lungenliga Solothurn

Dornacherstrasse 33

4500 Solothurn

032 628 68 28

info@lungenliga-so.ch

lungenliga.ch/lungenliga-solothurn

PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen

Weissensteinstrasse 33

4502 Solothurn

032 626 56 56

administration@perspektive-so.ch

perspektive-so.ch

Suchthilfe Ost GmbH

Aarburgerstrasse 63

4600 Olten

0800 06 15 35 / 062 206 15 35

info@suchthilfe-ost.ch

suchthilfe-ost.ch

Internetquellen

http://www.akzent-luzern.ch/bestelltool/broschueren/rz_a_broschur_rauchen.pdf

<https://www.lungenliga.ch/de/die-lungen-schuetzen/tabak-und-nikotin/e-zigaretten.html>

http://www.be-freelance.net/images/freelance/pdf/unterrichtsmodule/tab_aic_can/tabak/tabak_he_e-zigaretten_shisha_snus.pdf

https://www.feel-ok.ch/de_CH/jugendliche/themen/tabak/interessante_themen/wasserpfeife_shisha_schnupftabak_snooze_kautabak/e-zigaretten/e-zigaretten.cfm

<http://shop.addictionsuisse.ch/download/2b8e0a29b6bef13491a55352e1560fa89ac60040.pdf>

<https://shop.addictionsuisse.ch/download/27611462a239272119be8ac7f548ccacfb7dd5b.pdf>

https://so.feel-ok.ch/de_CH/jugendliche/themen/tabak/interessante_themen/wasserpfeife_shisha_schnupftabak_snooze_kautabak/e-zigaretten/e-zigaretten.cfm

Bildquellen

© E-Zigarette: EKH-Pictures

© Snus: L. Klausner

© IQOS: VAKSMANV

© Shisha: Gerisima